

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre

(Intermediäre-Aufwendungsersatz-Verordnung – IntermAufwErsV)

#### A. Problem und Ziel

Die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist (KredAufwErsVO 2003), ist gemäß § 26j Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in der bis einschließlich 2. September 2020 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer Verordnung auf der Grundlage der Ermächtigung in § 67f Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG), jedoch längstens bis einschließlich 3. September 2025 weiterhin sinngemäß anzuwenden. Von der Ermächtigung des § 67f Absatz 3 Satz 1 AktG wurde zunächst kein Gebrauch gemacht, um abzuwarten, ob die Praxis angemessene Regelungen treffen würde. Es erschien denkbar, dass Intermediäre und Gesellschaften sich auf Kostenerstattungssätze einigen könnten. Eine entsprechende Einigung konnte bisher nicht erzielt werden, so dass der Verordnungsgeber tätig werden muss.

#### B. Lösung

Um klare und rechtssichere Regelungen für die Beteiligten herzustellen, soll nun von der Ermächtigung des § 67f Absatz 3 AktG Gebrauch gemacht und eine neue Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre geschaffen werden. Diese ersetzt die bestehende KredAufwErsVO 2003, die ohnehin im September 2025 auslaufen würde. Hiermit soll zum einen dem Wunsch der Praxis nach klaren und verbindlichen Regelungen nachgekommen werden. Zum anderen schafft die Verordnung Vorschriften, die auf die neue Ermächtigungsgrundlage des § 67f Absatz 3 AktG zugeschnitten sind und damit die aktuelle Rechtslage widerspiegeln.

Die vorliegende Verordnung dient der Ausgestaltung der in § 67f Absatz 1 und 3 AktG benannten Tatbestände für den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch die Gesellschaft für

- die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4,
- die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4 und § 129 Absatz 5 und
- die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1, 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b AktG.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Verordnung richtet sich nur an Emittenten und Intermediäre.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Verordnung ersetzt die geltende KredAufwErsVO 2003 und wird nur an die geltende Rechtslage angepasst. Da die Verordnung hierdurch teilweise auf Aufwandspositionen neuer oder geänderter aktienrechtlicher Regelungen aufbaut, kann es zu einer Mehrbelastung bei einzelnen Positionen kommen. Andere Positionen werden hingegen zu einem geringeren Aufwand im Vergleich zur KredAufwErsVO 2003 führen, sodass bei einer Durchschnittsbetrachtung nicht mit einer Mehrbelastung aufgrund der Änderung der rechtlichen Grundlagen zu rechnen ist. Zudem ergibt sich der Aufwendungsersatzanspruch der Intermediäre bereits unmittelbar aus § 67f Abs. 1 AktG sowie § 67 Abs. 4 AktG. Durch diese Verordnung werden lediglich die Einzelheiten festgelegt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz**

## **Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre**

### **(Intermediäre-Aufwendungsersatz-Verordnung – IntermAufwErsV)**

Vom ...

Auf Grund des § 67f Absatz 3 des Aktiengesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten für den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch Emittenten von Aktien (Gesellschaften) mit Sitz im Inland für die folgenden Handlungen:

1. die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4 des Aktiengesetzes,
2. die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4 und § 129 Absatz 5 des Aktiengesetzes und
3. die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1, 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b des Aktiengesetzes.

#### **§ 2**

##### **Allgemeine Vorschriften**

(1) Für den in dieser Verordnung geregelten Ersatz von Aufwendungen werden Pauschbeträge festgesetzt.

(2) Ein Intermediär kann Ersatz von notwendigen Aufwendungen nach dieser Verordnung nur verlangen, soweit er in Erfüllung seiner Pflicht hinsichtlich der in § 1 genannten Vorschriften tätig geworden ist. Für ungeeignete, insbesondere unvollständige oder fehlerhafte Daten besteht kein Erstattungsanspruch. Sind Daten nicht notwendig, weil die Gesellschaft sie auf anderem Wege erhält, so besteht der Anspruch nur dann nicht, wenn die Gesellschaft den Intermediär darüber rechtzeitig vor Übermittlung unterrichtet hat.

(3) Über den in dieser Verordnung festgelegten Ersatz hinaus kann Ersatz von Aufwendungen für die in § 1 genannten Handlungen nicht verlangt werden.

§ 3

**Aufwendungsersatz für die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre außerhalb von § 4**

Übermittelt ein Letztintermediär Informationen nach § 67b Absatz 1 des Aktiengesetzes, so kann er von der börsennotierten Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen folgende Beträge verlangen:

1. für jedes Unternehmensereignis eine Pauschale von 200 Euro;
2. für jede elektronische Mitteilung 0,10 Euro.

§ 4

**Aufwendungsersatz bei Mitteilungen hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung**

(1) Übermittelt ein Letztintermediär die Informationen von einer Gesellschaft, soweit diese Inhaberaktien ausgegeben hat, nach § 125 Absatz 5 Satz 3 oder 4 in Verbindung mit § 67b Absatz 1 des Aktiengesetzes, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen folgende Beträge verlangen:

1. für jede elektronische Mitteilung 0,10 Euro;
2. für jede schriftliche Mitteilung 0,20 Euro.

(2) Im Fall der schriftlichen Übermittlung kann der Ersatz für die Versandkosten verlangt werden, wenn der Versand erforderlich war.

§ 5

**Aufwendungsersatz für Mitteilungen an die börsennotierte Gesellschaft und für den Nachweis des Anteilsbesitzes**

(1) Übermittelt ein Letztintermediär Informationen gemäß § 67c Absatz 1 Satz 1 oder 3 des Aktiengesetzes an die börsennotierte Gesellschaft oder an einen Intermediär in der Kette, so kann der Letztintermediär von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen folgende Beträge verlangen:

1. für jede elektronische Mitteilung 0,10 Euro;
2. für jede schriftliche Mitteilung 0,20 Euro.

§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Stellt der Letztintermediär nach § 67c Absatz 3 dem Aktionär einen Nachweis aus oder übermittelt diesen an die börsennotierte Gesellschaft, so kann er als Ersatz der notwendigen Aufwendungen für jeden Nachweis 8 Euro verlangen.

§ 6

**Aufwendungsersatz bei Aktionärsidentifikation**

Übermittelt ein Letztintermediär Informationen nach § 67d Absatz 4 Satz 1 oder übermittelt ein Intermediär diese an die börsennotierte Gesellschaft nach § 67d Absatz 4 Satz 3 des Aktiengesetzes, so kann der Letztintermediär oder der Intermediär von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen für jeden übermittelten Datensatz 5 Euro verlangen.

§ 7

**Aufwendungsersatz für die Übermittlung über den Zugang der Stimmen**

Übermittelt ein Letztintermediär die Bestätigung nach § 118 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 oder § 118a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 118 Absatz 1 Satz 4 des Aktiengesetzes, kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen für jede elektronische Mitteilung 8 Euro verlangen.

§ 8

**Aufwendungsersatz bei Bestätigung über die Stimmzählung**

Übermittelt ein Letztintermediär die Bestätigung nach § 129 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes, kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Übermittlung jeder Bestätigung 8 Euro verlangen.

§ 9

**Kostenersatz für die Übermittlung der Angaben bei Namensaktien**

Gibt ein Letztintermediär nach § 67 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Aktiengesetzes die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben an die Gesellschaft weiter, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Kosten für jeden Datensatz 0,10 Euro verlangen. Dies gilt entsprechend für Änderungsmeldungen.

§ 10

**Ersatz der Umsatzsteuer**

Der Intermediär hat Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, die auf seinen Aufwendungsersatz gemäß den §§ 3 bis 8 und auf seinen Kostenersatz gemäß § 9 entfällt.

§ 11

**Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, außer Kraft.

- 6 -

§ 12

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist (KredAufwErsVO 2003), ist gemäß § 26j Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetzes in der bis einschließlich 2. September 2020 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 67f Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG), jedoch längstens bis einschließlich 3. September 2025 weiterhin sinngemäß anzuwenden. Von der Ermächtigung des § 67f Absatz 3 Satz 1 AktG wurde zunächst kein Gebrauch gemacht, um die Entwicklung in der Praxis abzuwarten, damit angemessene Regelungen getroffen werden konnten. Es erschien denkbar, dass die Praxis (Intermediäre und Gesellschaften) sich auf Kostenerstattungssätze einigen könnte. Eine entsprechende Einigung konnte bisher nicht erzielt werden, so dass der Verordnungsgeber tätig werden muss.

Um klare und rechtssichere Regelungen für die Beteiligten herzustellen, soll nun von der Ermächtigung des § 67f Absatz 3 AktG Gebrauch gemacht und eine neue Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre geschaffen werden. Diese ersetzt die bestehende KredAufwErsVO 2003, die ohnehin im September 2025 auslaufen würde. Hiermit soll zum einen dem Wunsch der Praxis nach klaren und verbindlichen Regelungen nachgekommen werden. Zum anderen schafft die Verordnung Vorschriften, die auf die neue Ermächtigungsgrundlage des § 67f Absatz 3 AktG zugeschnitten sind und damit die aktuelle Rechtslage widerspiegeln.

Dem Erlass der Verordnung ist eine Verbändebeteiligung vorausgegangen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die vorliegende Verordnung dient der Ausgestaltung der in § 67f Absatz 1, 3 AktG benannten Einzelheiten für den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch die Gesellschaft für die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4, die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4 und § 129 Absatz 5 und die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1, 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b AktG.

Um Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen, wird von der in § 67f Absatz 3 Satz 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit, Pauschbeträge festzusetzen, Gebrauch gemacht. Die Verordnung differenziert dabei nach den zu übermittelnden bzw. weiterzuleitenden Informationen.

Die Verordnung findet durch § 167 Absatz 3 Satz 4 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) auch auf die Bereitstellung, Übermittlung und Vervielfältigung von Informationen nach § 167 Absatz 3 Satz 1 und 2 KAGB Anwendung.

#### **III. Alternativen**

Der bisherige Ansatz, Regelungen über den Aufwendungsersatz der Privatautonomie der Beteiligten zu überlassen, wurde sowohl von Seiten der Emittenten als auch von Seiten der

Intermediäre kritisiert und für unzureichend befunden. Daher ist eine Regelung erforderlich. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit sollte die Berechnung des Aufwendungsersatzes einfach und klar gestaltet werden. Hierfür bieten sich in erster Linie Pauschbeträge an.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz folgt aus § 67f Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist. Der Erlass der Verordnung erfolgt durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen. Die Rechtsverordnung bedarf gemäß § 67f Absatz 3 Satz 3 nicht der Zustimmung des Bundesrates.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere mit Artikel 3d Absatz 2 der Richtlinie 2007/36 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132, vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

Die Verordnung konkretisiert die Höhe der Aufwendungen, die Intermediäre von Emittenten für die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen verlangen können. Durch die Vorgabe klarer Beträge werden Rechtsstreitigkeiten vermieden und zugleich rechtsverbindliche Regelungen geschaffen, auf die sich die Beteiligten zur Durchsetzung ihrer Rechte berufen können. Gleichzeitig wird die KredAufwErsVO 2003 endgültig abgelöst, die ohnehin nicht mehr die derzeit geltenden Übermittlungs- und Weiterleitungspflichten der Intermediäre abbildet und zudem ab September 2025 auch nicht mehr entsprechend anwendbar wäre.

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Verordnung wird die KredAufwErsVO 2003 ersetzt, die übergangsweise fortgalt. Mit der neuen Verordnung werden die Tatbestände zum Aufwendungsersatz an die geltende Rechtslage angepasst. Hierdurch wird Rechtssicherheit geschaffen. Rechtsstreitigkeiten werden vermieden.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die ihrerseits der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Aufwendungen sollen nur noch dann ersatzfähig sein, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen. Dies wird in der Regel eine digitale Kommunikation voraussetzen. Die Digitalisierung dient insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 8 und 13.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Keiner. Insbesondere für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Verordnung ersetzt die geltende KredAufwErsVO 2003 und wird nur an die geltende Rechtslage angepasst. Da die Verordnung teilweise auf Aufwandspositionen neuer oder geänderter aktienrechtlicher Regelungen aufbaut, kann es zu einer Mehrbelastung der Emittenten bei einzelnen Positionen kommen. Andere Positionen werden hingegen zu einem geringeren Aufwand im Vergleich zur KredAufwErsVO 2003 führen, sodass bei einer Durchschnittsbetrachtung nicht mit einer Mehrbelastung aufgrund der Änderung der rechtlichen Grundlagen zu rechnen ist. Zudem ergibt sich der Aufwendungsersatzanspruch der Intermediäre bereits unmittelbar aus § 67f Abs. 1 AktG sowie § 67 Abs. 4 AktG. Durch diese Verordnung werden lediglich die Einzelheiten festgelegt.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung gilt unbefristet. Es handelt sich um eine Konkretisierung gesetzlicher Aufwendungsersatzansprüche. Die dem zugrundeliegende Übermittlung und Weiterleitung von Informationen durch Intermediäre ist ebenfalls nicht zeitlich begrenzt, sodass eine Befristung dieser Verordnung ebenfalls nicht in Betracht kommt. Anders als bei der durch diese Verordnung abzulösenden KredAufwErsVO 2003 handelt es sich nicht um eine Übergangslösung. Diese Verordnung ist auf das geltende Recht zugeschnitten.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Die beteiligten Interessengruppen hatten Gelegenheit, den Verfahrensablauf zu begleiten. Etwaige Streitigkeiten, die nie auszuschließen sind, sind den Gerichten vorbehalten. Darüber hinaus sind die Regelungen ohnehin vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen einschließlich des EU-Rechts stets im Blick zu behalten. Eine gesonderte Evaluierung ist nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Er entspricht der Aufzählung in § 67f Absatz 3 AktG, sodass für jede der dort genannten Handlungen von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, wobei dies auch heißen kann, dass für bestimmte Handlungen kein Aufwendungsersatz verlangt werden kann, vgl. dazu § 2 dieser Verordnung. Einzelheiten zum Aufwendungsersatz für die genannten Handlungen werden durch diese Verordnung, wenn auch nicht in der im Gesetz niedergelegten Reihenfolge, sondern thematisch geordnet, abschließend geregelt.

Die Verordnung findet Anwendung auf Emittenten von Aktien (Gesellschaften) mit Sitz im Inland. Dabei ist es unerheblich, ob der Intermediär seinen Sitz im Inland oder in einem

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat. Aus den einzelnen Vorschriften ergibt sich jeweils, wenn diese nur auf börsennotierte Gesellschaften Anwendung finden.

Intermediär ist nach § 67a Absatz 4 AktG eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Letztintermediär ist nach § 67a Absatz 5 Satz 2 AktG, wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt.

## **Zu § 2 (Allgemeine Vorschriften)**

### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird von der in § 67f Absatz 3 Satz 2 AktG geregelten Möglichkeit, Pauschbeträge festzusetzen, Gebrauch gemacht.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass Aufwendungen für Handlungen nach den in § 1 in Bezug genommenen Regelungen nur dann ersatzfähig sind, wenn dies in dieser Verordnung geregelt ist. Hierdurch soll Rechtssicherheit geschaffen und Streitpotential in der Praxis vermieden werden.

Voraussetzung für einen Ersatzanspruch ist, dass der (Letzt-)Intermediär seine Verpflichtungen im Einklang mit der jeweiligen gesetzlichen Regelung erfüllt, vgl. bspw. § 67f Absatz 2 AktG.

Die Verordnung regelt nur die Höhe des Aufwendungsersatzes. Voraussetzung für das Entstehen eines solchen Anspruchs ist immer zunächst die Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen (§§ 67 – 67f, 118 f., 125, 129 AktG). Dazu gehört neben der tatsächlichen Durchführung der dort genannten Handlungen insbesondere auch, dass die Handlungen notwendig (§ 67f Absatz 1 S. 1 AktG) waren. Eine Übermittlung von Informationen ist etwa dann nicht notwendig, wenn dem Intermediär bekannt ist, dass der Aktionär Informationen von anderer Seite erhält (vgl. etwa § 125 Absatz 5 Satz 3 AktG). Daher wird bei Gesellschaften, die Namensaktien ausgegeben haben, eine Notwendigkeit in der Regel bereits an der Eintragung der Aktionäre im Aktienregister scheitern. Satz 2 entspricht § 3 Absatz 2 KredAufwErsVO 2003 und stellt diesbezüglich eine nicht abschließende Regelung zur Notwendigkeit von Aufwendungen dar. Auf Kosten, die schon dem Grunde nach (§ 67f Absatz 1 Satz 2 AktG) nicht erstattungsfähig sind, findet die Verordnung ebenfalls keine Anwendung. Außerdem müssen die Handlungen dem Stand der Technik entsprechen. Eine schriftliche Übermittlung wird nicht mehr der Regelfall sein und nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Schriftliche Übermittlung wird nur noch dann grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechen, wenn dies rechtlich zwingend oder von der Gesellschaft explizit gefordert ist.

### **Zu Absatz 3**

Die Verordnung ist in ihrem Anwendungsbereich abschließend. So können Intermediäre insbesondere nur dann Aufwendungsersatz gegen die Gesellschaft geltend machen, wenn sie Letztintermediäre sind, es sei denn, in dieser Verordnung ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Vertragliche Vereinbarungen über Kosten und Aufwendungsersatz sind nur möglich, soweit es um Kosten für Handlungen geht, die von der Verordnungsermächtigung des § 67f Absatz 3 AktG nicht gedeckt sind.

### **Zu § 3 (Aufwendungsersatz für die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre außerhalb von § 4)**

§ 3 regelt den Aufwendungsersatz für die Übermittlung von Informationen durch Letztintermediäre an die Aktionäre gemäß § 67b Absatz 1 AktG. Mitteilungen im Rahmen der Hauptversammlung sind hiervon nicht erfasst, hierfür enthält § 4 dieser Verordnung eine Sondervorschrift. Intermediäre in der Kette können für die Weiterleitung (§ 67a Absatz 3 AktG) keinen Aufwendungsersatz verlangen. § 3 gilt außerdem nur für börsennotierte Gesellschaften.

Es können nur notwendige Aufwendungen ersetzt verlangt werden, die in Erfüllung der Pflicht nach § 67b Absatz 1 AktG entstehen. Dies setzt unter anderem einen Auftrag durch die Gesellschaft, der auch über die Kette der Intermediäre weitergereicht werden kann, voraus. Dagegen sind Letztintermediäre nicht verpflichtet, die Informationen und Weisungen technisch aufzubereiten, sondern müssen diese nur übermitteln. Hierfür anfallende Kosten können gesondert vereinbart werden, da diese Handlung nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst ist. Bei einer schriftlichen Übermittlung kann wegen § 67f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG kein Aufwendungsersatz verlangt werden. Dies gilt auch für etwaige Versandkosten.

Im Vergleich zur KredAufwErsVO 2003 wurde die Berechnung vereinfacht, sodass der Aufwendungsersatz nicht mehr in degressiver Abhängigkeit zur Anzahl der Mitteilungen steht. Soweit nach § 67a Absatz 2 Satz 1 Dritte mit der Übermittlung oder Weiterleitung beauftragt werden, sind hierfür entstehende Kosten nicht gesondert ersatzfähig.

#### **Zu Nummer 1**

Die Pauschale wird für das abstrakte Aufsetzen der Mitteilung erhoben. Hierzu gehört etwa die Verarbeitung der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Rohdaten. Ein pauschaler Aufwendungsersatz für jedes Unternehmensereignis in Höhe von 200 Euro berücksichtigt erforderliche technische Kosten sowie Personalkosten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Personalkosten deshalb entstehen, dass ein vom Emittenten zur Verfügung gestelltes ISO-Format durch zusätzliches Setzen von Parametern und ergänzen durch Textteile für Aktionäre lesbar gemacht werden muss. Die Kosten für die Übermittlung variieren abhängig von der Anzahl der übermittelten Mitteilungen und der Art des Unternehmensereignisses. Die Höhe des Aufwendungsersatzes basiert auf einer Mischkalkulation verschiedener Unternehmensereignisse.

#### **Zu Nummer 2**

Die Kosten für die Übermittlung variieren außerdem abhängig von der Anzahl der übermittelten Mitteilungen eines Emittenten. Dennoch soll zur Vereinfachung und zur Schaffung von Rechtssicherheit die Höhe des Pauschalbetrages pro Mitteilung nicht von der Anzahl der Mitteilungen abhängig gemacht, sondern unabhängig von der Zahl der Mitteilungen einheitlich sein. Ein pauschaler Aufwendungsersatz für jede elektronische Mitteilung in Höhe von 0,10 Euro je Mitteilung ist hierbei angemessen.

### **Zu § 4 (Aufwendungsersatz bei Mitteilungen hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 4 Absatz 1 regelt den Aufwendungsersatz für die Übermittlung von Informationen nach § 125 Absatz 5 Satz 3 oder 4 in Verbindung mit § 67b Absatz 1 AktG durch einen Letztintermediär. Es handelt sich damit um eine Spezialvorschrift für Informationen hinsichtlich Hauptversammlungen. Der Aufwendungsersatzanspruch ist begrenzt auf solche Gesellschaften, die Inhaberaktien ausgegeben haben, da bei Namensaktien ein

Kostenerstattungsanspruch bereits nach § 67f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AktG ausgeschlossen ist. Ein Aufwendungsersatz anderer Intermediäre als des Letztintermediärs ist nicht vorgesehen. Nicht von der Gesellschaft zu tragen sind hingegen die Kosten für die notwendigen Aufwendungen, die für die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft aus § 125 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AktG entstehen. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung aufgrund eines Verlangens der Aktionäre, Intermediäre oder Aktionärsvereinigungen bzw. im Falle letzterer aufgrund der Stimmrechtsausübung in der letzten Hauptversammlung. Es steht der Gesellschaft natürlich frei, diese Kosten zu tragen, weil sie ein Interesse an einer Information der betreffenden Personen hat (BT-Drucks. 19/9739, S. 71).

#### **Zu Nummer 1**

Eine pauschale für das abstrakte Aufsetzen der Mitteilung ist bei Hauptversammlungen anders als bei anderen Kapitalmaßnahmen nicht anzusetzen, da diese im Vergleich weniger ereignisbezogen sind und hier Automatisierungen in Form von Textbausteinen noch besser genutzt werden können. Kosten können daher insoweit linear betrachtet werden. Zusätzlicher Aufwand für nicht elektronisch übermittelte Mitteilungen an Aktionäre die ihr Depot nicht online führen, dürfte minimal ausfallen und ist daher in der pauschalen Kalkulation je Mitteilung enthalten.

Die Übermittlung von Mitteilung betreffend die Hauptversammlung ist ein standardisierter Prozess. Ein pauschaler Aufwendungsersatz für jede elektronische Mitteilung in Höhe von 0,10 Euro je Mitteilung ist daher angemessen.

#### **Zu Nummer 2**

Ein pauschaler Aufwendungsersatz für jede schriftliche Mitteilung in Höhe von 0,20 Euro je Mitteilung berücksichtigt insbesondere den personellen Mehraufwand, der im Vergleich zu elektronischen Mitteilungen entsteht, z.B. den Aufwand für Vervielfältigung, Falzen und Kuvvertieren. Der Aufwendungsersatz ist anders als im Rahmen von § 3 dieser Verordnung auch nicht nach § 67f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG ausgeschlossen, da dieser sich nur auf die unmittelbare Anwendung von § 67b Absatz 1 Satz 1 AktG bezieht (BT-Drucks 19/9739, S. 70). § 125 AktG ist hier die speziellere Norm.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 können die für die schriftliche Übermittlung aufgewendeten erforderlichen Versandkosten ersetzt verlangt werden.

#### **Zu § 5 (Aufwendungsersatz für Mitteilungen an die börsennotierte Gesellschaft und für den Nachweis des Anteilsbesitzes)**

§ 5 regelt den Aufwendungsersatz des Letztintermediärs für Handlungen gemäß § 67c AktG. § 5 gilt nur für börsennotierte Gesellschaften.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 regelt den Aufwendungsersatz des Letztintermediärs für die Übermittlung von Informationen über die Ausübung von Aktionärsrechten (§ 67c Absatz 1 Satz 1 AktG) an die Gesellschaft oder einen Intermediär in der Kette und von Weisungen des Aktionärs zur Ausübung von Rechten aus Namensaktien börsennotierter Gesellschaften an den im Aktienregister eingetragenen Intermediär (§ 67c Absatz 1 Satz 3 AktG). Intermediäre in der Kette können für die Weiterleitung von Informationen und Weisungen gemäß § 67c Absatz 1 Satz 2 AktG dagegen keinen Aufwendungsersatz verlangen.

Voraussetzung für den Aufwendungsersatzanspruch ist insbesondere, dass die Vorgaben des § 67c Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3, Artikel 8 und 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 eingehalten wurden. Aufwendungen sind unter anderem nur dann notwendig, wenn eine Übermittlung auf Verlangen des Aktionärs erfolgt ist. Eine Übermittlung durch die Kette wird grundsätzlich nur dann notwendig sein, wenn der Aktionär dies verlangt, was jedoch in seinem freien Ermessen steht. Im Einklang mit Artikel 3b Absatz 5 der Richtlinie 2007/36/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2017/828 hat ein (Letzt-)Intermediär kein freies Wahlrecht, ob er Informationen direkt an die Gesellschaft oder durch die Kette weiterer Intermediäre weitergibt (BeckOGK AktG/Cahn, Stand 01.07.2023, § 67c Rn. 7). Anders ist dies beim Aktionär, der frei entscheiden und nach § 67c Absatz 2 den Letztintermediär anweisen kann, auf welchem Wege die Informationsübermittlung stattfinden soll, auch wenn solche Anweisungen in der Praxis wohl die Ausnahme darstellen dürften. Aufwendungsersatz kann daher nur verlangt werden, wenn eine Anweisung nach § 67c Absatz 2 Satz 1 vom Aktionär an den Letztintermediär vorliegt oder der (Letzt-)Intermediär aus anderen Gründen nicht zu einer direkten Übermittlung in der Lage ist. Die Notwendigkeit der Übermittlung und Weiterleitung in der Kette ist bei der Geltendmachung des Aufwendungsersatzes entsprechend darzulegen. Eine schriftliche Übermittlung wird nur ausnahmsweise erforderlich sein. Dagegen sind Letztintermediäre nicht verpflichtet, die Informationen und Weisungen technisch aufzubereiten, sondern müssen diese nur übermitteln. Hierfür anfallende Kosten können gesondert vereinbart werden, da diese Handlung nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst ist.

### **Zu Nummer 1**

Im Wesentlichen kann auf die Begründung zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 verwiesen werden. Dies gilt trotz der Tatsache, dass die Rückmeldungen der Aktionäre nicht zwingend automatisiert, sondern auch schriftlich oder per Telefax eingehen können. Daher ist ein pauschaler Aufwendungsersatz für jede elektronische Mitteilung in Höhe von 0,10 Euro je Mitteilung angemessen. Dies berücksichtigt auch die Möglichkeit einer gesammelten Informationsübermittlung (§ 67c Absatz 2 Satz 4 AktG). Auch bei einer solchen wird jede Rückmeldung eines Aktionärs, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien, als eine Mitteilung gezählt.

### **Zu Nummer 2**

Ein pauschaler Aufwendungsersatz für jede schriftliche Mitteilung in Höhe von 0,20 Euro je Mitteilung ist angemessen. Insoweit kann auf die Begründungen zu Nummer 1 sowie zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 verwiesen werden.

Nach Satz 2 können die für die schriftliche Übermittlung aufgewendeten erforderlichen Versandkosten ersetzt verlangt werden.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Aufwendungsersatz des Letztintermediärs für den Nachweis des Anteilsbesitzes an den Aktionär oder die Gesellschaft. Aufwendungen sind nur ersatzfähig, wenn der Nachweis in Textform gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 ausgestellt wurde. Er ist u.a. nicht erforderlich, wenn er ohnehin schon auf andere Weise, bspw. über das Aktienregister oder die Übermittlung von Hauptversammlungsunterlagen, erfolgt.

Ein pauschaler Aufwendungsersatz für jeden Nachweis in Höhe von 8 Euro je Mitteilung ist angemessen. Berücksichtigt wird insbesondere, dass es sich in der Praxis um einen Ausnahmefall handelt, von dem selten Gebrauch gemacht wird, sodass Skaleneffekte hier keine Rolle spielen, was zu einem erhöhten Aufwand im Einzelfall führt. Um die Regelung rechtssicher und in der Anwendung einfach zu gestalten, kann für die Ausstellung des Nachweises an den Aktionär oder für die Übermittlung an die Gesellschaft alternativ

Aufwendungsersatz in jeweils derselben Höhe verlangt werden, sodass insoweit von einer Differenzierung abgesehen wird.

### **Zu § 6 (Aufwendungsersatz bei Aktionärsidentifikation)**

§ 6 regelt den Aufwendungsersatz im Rahmen der Aktionärsidentifikation. Hierbei hat grundsätzlich der Letztintermediär die Informationen an die Gesellschaft zu übermitteln, § 67d Absatz 4 Satz 1 AktG. In diesem Fall steht der Aufwendungsersatz dem Letztintermediär zu. Nur wenn die Gesellschaft es verlangt, hat die Übermittlung durch einen anderen Intermediär zu erfolgen. Die Vorschrift vermeidet eine Verdopplung des Aufwendungsersatzes, wenn die Gesellschaft die Übermittlung von einem anderen Intermediär in der Kette verlangt. In diesem Fall entfällt die Übermittlungspflicht, es besteht dagegen eine Pflicht zur Weiterleitung an diesen anderen oder den jeweils nächsten Intermediär. In Abweichung von dem Grundsatz dieser Verordnung, dass nur der Letztintermediär Aufwendungsersatz verlangen können soll, ist es gerechtfertigt, in diesem speziellen Fall den Aufwendungsersatz ausnahmsweise stattdessen dem Intermediär zuzusprechen, der die Übermittlung an die Gesellschaft übernimmt. § 6 gilt nur für börsennotierte Gesellschaften.

Weitere Aufwendungsersatzansprüche gegen die Gesellschaft für die Handlungen nach § 67d AktG, insbesondere die Weiterleitung der Informationen in der Intermediärschleife nach § 67d Absatz 3 AktG sind ausgeschlossen. Ein Aufwendungsersatz entsteht nur, wenn die Übermittlung auf Verlangen der Gesellschaft und auch im Übrigen im Einklang mit § 67d AktG erfolgt ist, insbesondere die durch § 67d Absatz 2 AktG geforderten Angaben enthält.

Ein Datensatz bezieht sich dabei jeweils auf die Angaben nach Tabelle 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Mithin ist der Aufwendungsersatz nicht an die Anzahl der vom jeweiligen Letztintermediär bekannten Aktionäre geknüpft (vgl. Abschnitt C der Tabelle 2). Die Kosten werden pauschaliert für jede Mitteilung erhoben, da eine Differenzierung nach der Zahl der Aktionäre rechtsunsicher und komplex wäre und nicht dem Stand der Technik entspräche. Ein Aufwendungsersatz für jeden übermittelten Datensatz in Höhe von 5 Euro ist angemessen. Er berücksichtigt insbesondere erforderliche technische Kosten sowie Personalaufwand. Der Aufwand ist grundsätzlich unabhängig von der Art der Anfrage. Ein im Einzelfall erhöhter Aufwand, bspw. bei der Vorgabe von Schwellenwerten, ist im Rahmen einer Mischkalkulation eingepreist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen keine weiteren Differenzierungen erfolgen. Der Datensatz umfasst sämtliche Aktionäre eines Emittenten bei dem übermittelndem Intermediär.

### **Zu § 7 (Aufwendungsersatz für die Übermittlung über den Zugang der Stimmen)**

§ 7 regelt den Aufwendungsersatz für die Übermittlung von Bestätigungen nach § 118 Absatz 1 Satz 4, § 118 Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 118 Absatz 1 Satz 4 AktG durch einen Intermediär. Bei den Bestätigungen handelt es sich um Informationen bzw. Mitteilungen nach § 67f Absatz 3 Satz 1 AktG. Nur der Letztintermediär kann Aufwendungsersatz verlangen. Aufwendungsersatz für die Weiterleitung der Bestätigungen nach § 118 Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4, jeweils in Verbindung mit § 67a Absatz 3 AktG, kann nicht verlangt werden. Die Übermittlung der Bestätigung hat ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen.

Ein pauschaler Aufwendungsersatz für jede elektronische Bestätigung in Höhe von 8 Euro je Mitteilung ist angemessen. Berücksichtigt wird insbesondere, dass es sich in der Praxis um einen Ausnahmefall handelt, von dem selten Gebrauch gemacht wird, sodass Skaleneffekte hier keine Rolle spielen, was zu einem erhöhten Aufwand im Einzelfall führt.

### **Zu § 8 (Aufwendungsersatz bei Bestätigung über die Stimmzählung)**

§ 8 regelt den Aufwendungsersatz für die Übermittlung von Bestätigungen über Stimmzählungen nach § 129 Absatz 5 Satz 3, 4 AktG. Da der Aufwendungsersatz nur vom

Letztintermediär geltend gemacht werden kann, ist eine Regelung für die Weiterleitung der Bestätigungen nach § 129 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 67a Absatz 3 des Aktiengesetzes entbehrlich.

Ein Intermediär kann Aufwendungsersatz für die Übermittlung nach § 129 Absatz 5 Satz 3, 4 AktG verlangen, auch wenn dies nicht ausdrücklich in § 67f Absatz 1 Satz 1 AktG festgelegt ist. Dies zeigt schon § 67f Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AktG.

Bei Namensaktien wird eine Bestätigung in der Regel bereits direkt von der Gesellschaft über das Aktienregister informiert werden. In diesem Fall wird eine Übermittlung durch die Kette der Intermediäre häufig nicht erforderlich sein.

Ein Aufwendungsersatz für die Übermittlung jeder Bestätigung in Höhe von 8 Euro je Mitteilung ist angemessen. Berücksichtigt wird insbesondere, dass es sich in der Praxis um einen Ausnahmefall handelt, von dem selten Gebrauch gemacht wird, sodass Skaleneffekte hier keine Rolle spielen, was zu einem erhöhten Aufwand im Einzelfall führt.

### **Zu § 9 (Kostenersatz für die Übermittlung der Angaben bei Namensaktien)**

§ 9 legt die Höhe des Kostenersatzes für Intermediäre im Zusammenhang mit der Übermittlung von Angaben bei Namensaktien fest. Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 sind die bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Intermediäre verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. Nach Satz 2 hat der Eingetragene der Gesellschaft auf ihr Verlangen unverzüglich mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, für die er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören; soweit dies nicht der Fall ist, hat er die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. Dies gilt nach Satz 3 entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder Satz 3 übermittelt werden. Eine Kostenerstattung kommt auch nach Satz 2 und 3 nur in Betracht, soweit es sich bei dem Informationsschuldner im Sinne der Vorschrift um einen Letztintermediär handelt. Außerdem dürfen die betreffenden Aktien nicht dem Informationsschuldner „gehören“, da dieser dann insoweit nicht als Intermediär auftritt.

Die noch in § 3 Absatz 3 KredAufwErsVO 2003 enthaltene Regelung, wonach der Intermediär von den dem Intermediär und der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gesamtkosten eines Zentralverwahrers für die Übermittlung der für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben (Fremdkosten) vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten ihm in Rechnung gestellte Kosten erstattet verlangen konnte, soweit diese 50 vom Hundert der Gesamtkosten übersteigen und diese Kosten nicht unangemessen hoch sind, wurde in dieser Verordnung nicht übernommen. Zentralverwahrer sind insoweit Intermediäre und haben gegen die Gesellschaft daher nur dann einen Ersatzanspruch, wenn sie zugleich Letztintermediäre sind. Dies schließt eine Vereinbarung zwischen dem Letztintermediär und den weiteren Intermediären einschließlich Zentralverwahrern über eine Teilung des Aufwendungsersatzes nicht aus. Von der Gesellschaft können jedoch keine über die aufgrund dieser Verordnung ersatzfähigen Kosten hinausgehenden Aufwendungen für die Übermittlung der Angaben nach § 67 Absatz 4 Satz 1 bis 3 AktG verlangt werden.

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 3 Absatz 1 KredAufwErsVO 2003. Da die Sätze 4 bis 7 von § 67 Absatz 4 AktG keine Regelungen hinsichtlich der „Übermittlung von Angaben“ im Sinne des § 67f Absatz 3 Nummer 1 AktG enthalten, wird klarstellend nun lediglich auf die Sätze 1 bis 3 verwiesen. Ebenfalls klarstellend wird im Einklang mit dem Wortlaut des § 67 Absatz 4 Satz 1 nur noch auf die „erforderlichen Angaben“ anstelle auf die „erforderlichen und geeigneten Angaben“ abgestellt. Außerdem wird auch hier klargestellt, dass nur der Letztintermediär einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat.

Satz 1 entspricht im Grundsatz § 3 Absatz 1 KredAufwErsVO 2003. Jedoch wird nun nicht mehr danach differenziert, ob ein Datensatz mit oder ohne Aktionärsnummer übermittelt wird, da bei einer Übermittlung nach dem Stand der Technik (vgl. § 67f Absatz 1 Satz 1 AktG) für diese zusätzliche Information keine weiteren Kosten anfallen. Eine Mitteilung ist auch hier nur erforderlich, wenn die Gesellschaft die Informationen nicht auf anderem Wege erhält. In der Praxis dürfte eine Mitteilung durch die Intermediäre allerdings die Regel darstellen.

Ein Datensatz bezieht sich dabei jeweils auf die Angaben nach § 67 Absatz 1 Satz 1 AktG bezüglich eines bestimmten Aktionärs. Ein Kostenersatz in Höhe von 0,10 Euro für jeden neuen Datensatz ist angemessen. Berücksichtigt wird insbesondere, dass es sich um einen weitgehend automatisierten Prozess handelt. Gleichzeitig ist eine an konkrete Zeitpunkte geknüpfte Verringerung der Höhe des Kostenersatzes anders als noch in der KredAufwErsVO 2003 nicht mehr enthalten. Denn es sind zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich der Stand der Technik in einem konkret absehbaren Zeitraum derart ändern wird, dass es zu einer messbaren und schon jetzt abschätzbaren Verringerung der notwendigen Kosten kommen wird. Vielmehr können bei Vorliegen konkreter technischer Veränderungen, bspw. auf dem Gebiet der KI, zukünftig anlassbezogene Prüfungen für eine Überarbeitung der Verordnung durchgeführt werden.

Satz 2 entspricht inhaltlich der Regelung der KredAufwErsVO 2003. Es erscheint weiterhin angemessen, für Änderungsmitteilungen dieselben Kosten wie für Mitteilungen nach Satz 1 als ersatzfähig anzusetzen.

#### **Zu § 10 (Ersatz der Umsatzsteuer)**

§ 10 entspricht inhaltlich § 4 KredAufwErsVO 2003. Die Vorschrift legt fest, dass Intermediären, soweit sie nach dieser Verordnung Aufwendungsersatz verlangen können, auch die hierauf anfallende Umsatzsteuer zu zahlen ist. Die Differenzierung nach Aufwendungs- und Kostenersatz ist der unterschiedlichen Terminologie in § 67f Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 AktG einerseits und § 67 Absatz 4 AktG andererseits geschuldet. Inhaltlich bestehen hier keine Unterschiede.

#### **Zu § 11 (Außerkräfttreten)**

§ 11 regelt das Außerkräfttreten der KredAufwErsVO 2003. Diese ist gemäß § 26j Absatz 5 Satz 1 AktG mit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr anzuwenden.

#### **Zu § 12 (Inkrafttreten)**

§ 12 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.